Die Deputation fonnte nicht verkennen, bag, wenn im Gingang bes Befetes bie Mufhebung §. 62. bes Mandates vom 19. Februar 1827. ausgesprochen wurde, es boch zwedgemäß fei, in bas Gefet eine genaue Bestimmung barüber aufzunehmen, mas über den Gegenstand bes 6. 62. erwähnten Mandates nach beren Aufhebung nun Rechtens fein folle. Für eine biesfallfige Bestimmung aber findet sich nach dem Dafürhalten ber Deputa= tion die paffenofte Stelle bei &. 4. des vorliegenden Befegentwur= fes, die Deputation hielt fich fur verpflichtet, mit dem Regie= rungscommiffair hieruber fich zu vernehmen, und fich ber Unfich= ten des Ministeriums des Cultus bieruber zu vergewiffern. Diefe gingen nun babin, bag die Beforgniffe, welche aus der im Befehentwurfe ausgesprochenen Aufhebung &. 62. des vorgedachten Mandates entnommen werden konnten, überhaupt fich fehr vermindern murben, wenn die Unficht festgehalten murde, daß die Beurtheilung der in Frage ftehenden Chen, indem ihnen die bur= gerlichen Wirkungen beigelegt wurden, nicht auch bem Gebiet ber Rirde entzogen, und daß baber Seiten des Minifteriums bes Cultus die fatholisch=geiftliche Behorde an Bollziehung der Maß= regeln, wornach die Eingehung einer folchen Che von bem fatho= lifchen Theil mit Berweigerung der Abfolution oder mit geiftlichen Cenfuren bedroht murde, nicht verhindert werden mochte. Um allen Beforgniffen jedoch zu begegnen, eroffnete bas Minifterium des Gultus der Deputation, daß es am zweckmäßigsten sein wurde, in das Gefet nach 6. 4 einen befondern 6. aufzunehmen, folgenden Inhalts:

"Das Aufgebot und bie Trauung eines Ratholifen ober einer Ratholifin mit einem Protestanten ober einer Protestantin aus geschiedener Che wird nicht gestattet, wenn die geschiedene Che mit einem fatholischen Eftegatten bestanden hatte, und Diefer noch am Leben fich befindet. Will aber ein katholischer Glaubensgenoffe mit einem protestantischen Glaubensgenoffen, ber aus einer rein protestantischen Che geschieden worden, fich, mahrend ber andere geschiedene Chegatte noch am Leben, verehelichen, fo ist eine folche Che zulaffig, es foll jedoch bie auf den Grund S. 4. des Gefetes gefuchte Erlaubnig gur Trauung eber nicht ertheilt werben, als nach Beibringung eines Beugniffes bes Ortpfarrers feiner Confession, ober wenn mehrere Beiftliche bafelbft fich befinden, des erften Beiftlichen bes Bohnorts, bag er biefem fein Borhaben perfonlich angezeigt und bei foldem nach vorheriger Belehrung über die Wichtig= feit und die Folgen feines Entschluffes beharrt habe, und barf Die Musftellung eines folden Beugniffes weber verweigert, noch verzögert werden."

Diesem Untrag des Ministeriums des Cultus hat die Deputation beigepslichtet, und ist der Meinung, daß in einer solchen Fassung mittelst eines besonderen Paragraphen nach §. 4. des Gesetzentwurfs der Fall, welcher §. 62. des Mandates vom 19. Februar 1827 vorgelegen, zu einer gesetzlichen Entscheidung gebracht wird, wie sie der Parität unter den Confessionen entspricht, und mit den Grundsähen der katholischen Kirche über die Ehe in möglichsten Einklang gesetzt wird.

Der Referent Abg. Eifenstuck bemerkte noch hierzu, daß biese Bestimmung beim ersten Anblick nicht genügend erscheisnen werde; allein er musse bemerken, daß der Staat auch Rucksssicht auf die Grundsätze der gesetzlich anerkannten Kirchen zu nelsmen habe, was auch in andern Gesetzgebungen statt sinde. In Preußen wären Mennoniten, deren Consession daselbst gesetzlich anerkannt, in Kriegsbienste getreten. Nach Beendigung des Krieges hätten sie in ihre Gemeinde zurücktreten wollen, wären aber von derselben ausgestoßen worden und höchste Instanz habe auf Beschwerdeführung diese Entscheidung bestätigt, weil den

Mennoniten nicht auferlegt werden konne, in Widerspruch mit ihren Unfichten zu handeln.

Der Abg. Art erklart sich mit dieser Bestimmung und bem Gutachten der Deputation nicht einverstanden. Der §. 4. bes sage deutlich, daß der katholische Pfarrer nicht ohne einen "nach den Landesgesehen statthaften" Grund Aufgebot oder Trauung verweigern könne. Die beantragte Einschaltung sei im Widersspruche mit den Gesehen des Staates und folglich mit dem Wohle des Staates. Diesem sei es nachtheilig, wenn man den einseitigen dogmatischen Ansichten der Katholiken folgen wolle. Aus einer solchen Bestimmung wurden nur wilde Ehen mit allen ihren Folgen, besonders rücksichtlich der Kinder, entstehen.

Der königl. Commissar D. Hanel: Der Staat musse bie kirchlichen Berhaltnisse der Protestanten nach protestantischen und die Katholiken nach katholiken Grundsähen beurtheilen. Daher könne er auch nicht die von einem Katholiken geschiedene protestantische Person in Bezug auf einen Katholiken als ledig ansehen. — Der Abgeordnete v. Maner bezweiselt, ob eine gemischte, nur von einem protestantischen Geistlichen in einer protestantischen Kirche eingesegnete She, die in einem solchen Falle nicht als Sacrament betrachtet werden könne, als unaufzlösbar anzusehen sei.

Staatsminifter D. Muller bemerkt, bag, als bie frubern Stande bie Mufhebung bes f. 62. bes Mandats vom Jahre 1827 in Unregung gebracht, barauf hingebeutet worben fei, bie Che bes Ratholifen mit einem geschiedenen Protestanten von ben burgerlichen Wirkungen begleiten zu laffen; ber Rirde aber bie Beurtheilung der firchlichen Berhaltniffe vorzubehalten. Die Ertheilung ber in folchen Fallen nothigen Dispensation von Seiten bes Minifteriums bes Cultus wurde er nur gur Che eines Ratholifen mit einem aus einer rein protestantischen Che geschiebenen Protestanten, nie aber mit einem von einem Ratholiken geschiedenen Protestanten gegeben haben. Diefe funftig anguwenbenden Grundfage wurden zweckmaßig in bas Befet felbft mit aufgenommen. Daß ber Katholik vor Erlangung ber Dispenfation von einem Beiftlichen feiner Confession über bie Bichtigfeit und bie Folgen feines Entschluffes belehrt werben muffe, liege in ber Unvereinbarteit eines folchen Schrittes mit ben Grundfagen ber fatholischen Rirche begrundet. Grundfabe feiner Rirche ftelle ber Ratholif auch bann bintenan, wenn er fich mit einem aus einer rein protestantischen Che ge-Schiebenen Chegatten verbanbe; benn bie Schriften ber fatho= lischen Rirchenrechtslehrer und bie amtlichen Erflarungen ber fa= tholischen Behorden bewiesen, daß die Katholiken auch die Erauung burch Protestanten als Sacrament betrachteten. Much muffe es ben von einem Protestanten geschiedenen und nach ben Grundfaben feiner Rirche ehelos bleibenben Ratholifen fchmerg= lich berühren, wenn ein anderer Ratholif ben protestantischen Chegatten beirathe, ben jener als mit ibm noch verbunden betrachten muffe.

Der Abg. v. Maner findet diese Grunde allerdings gewichtig; ift aber der Ansicht, daß man dann consequenter Weise auch die She eines Ratholiken mit einem aus einer rein protestan=